



1306

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz urkunden hiermit, daß mit unserm Vorwissen und Genehmigung von E. Löbl. Gewerke der alhiefigen Tuchmacher nachstehender Handwerkschluß gefasset worden:

daß hinführo kein Mitmeister, bey ohnfehlbar zu gewärtigender und obrigkeitlich festzusetzender Strafe, daß aus der von ihnen zum Spinnen und Haspeln ausgegebenen Wolle gesponnene Garn nicht anders, als in richtigen Döckeln, das Döckel zu eils Macken, und das Mack zu vierzig Faden, annehmen, und an sich oder die Seinen abliefern lassen solle;

mit Bitte, diesen Schluß zu bestätigen, und sowohl den Meistern, als den Spinnern zur Nachachtung bey einer zu bestimmenden Strafe, bekannt zu machen. Wenn nun das ungleiche Haspeln des wollenen, insonderheit des feinem Gespinnstes, gar nachtheilig, hingegen ein gleiches Maas der Garne dem gesammten Mittel vortheilhaft erachtet, und daher obigen Handwerkschluß zu confirmiren, unbedenklich gefunden worden; so wird derselbe hiermit von Obrigkeitwegen, jedoch unter dem Vorbehalte, solchen nach Befinden abzuändern, oder gar wiederum aufzuheben, bestätigt, und zugleich die Strafe des Meisters, welcher das Gespinste in anderm Maasse, als vorbeschrieben ist, oder auch ohne solches, an sich genommen zu haben, überführt oder geständig wird, um Ein Neuschock in jedem Übertretungsfall, wovon die Hälfte uns, die andere Hälfte der Handwerkskasse zufällt, so lange dieser Schluß bestehet, festgesetzt, dahingegen der Spinner

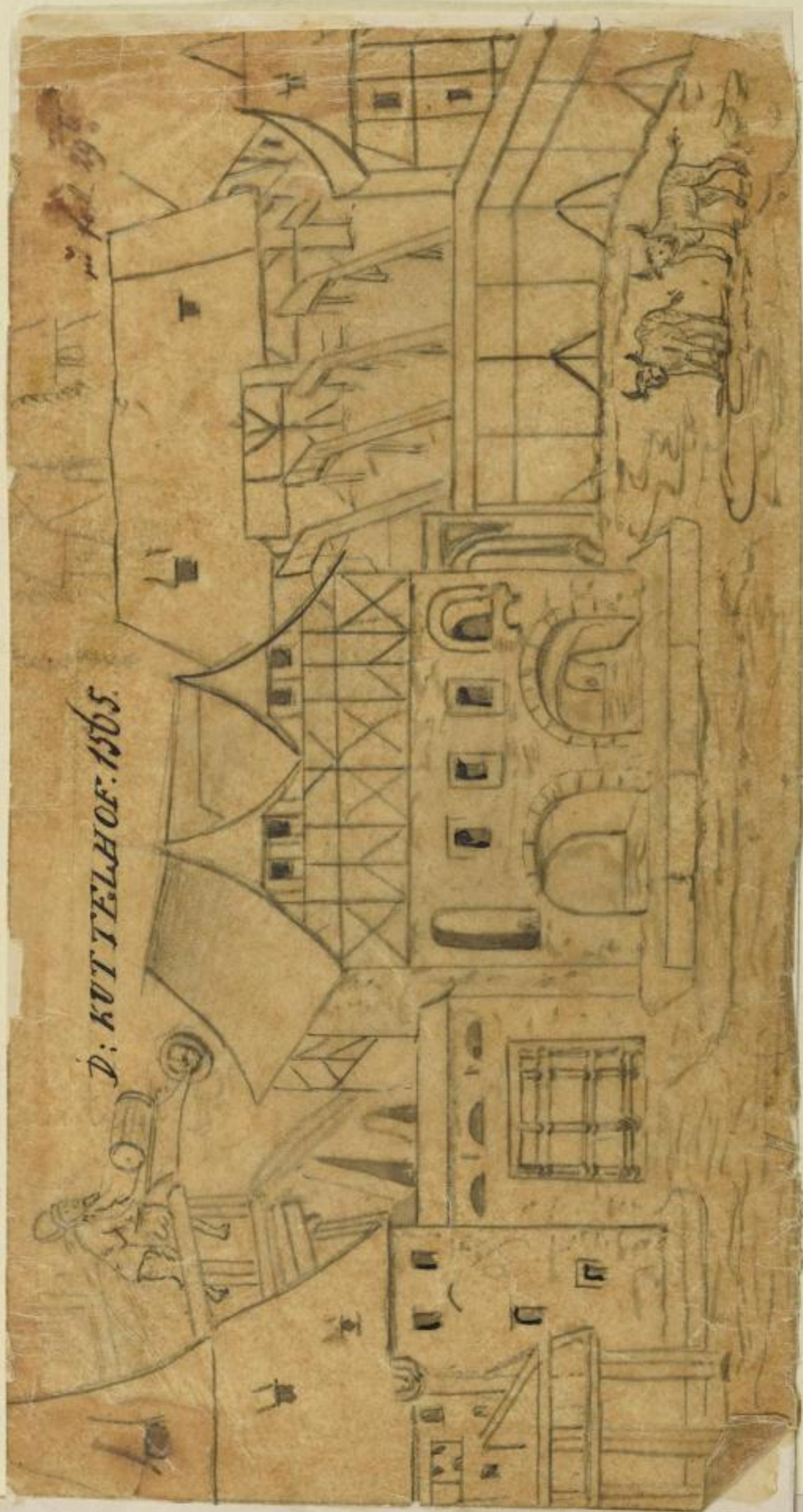


oder die Spinnerin, welche das gesponnene Garn nicht in richtigen Döckeln zu eilf Macken, das Mack zu 40. Faden, und übrigens die Haspel drey Leipziger Ellen haltend ablie- fert, auf diesfallige Anzeige, nach unserm Ermessen, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden soll.

Damit nun auch solches den Meistern und Spinnern zur Wissenschaft gelangen möge, ist gegenwärtiges Dekret durch den Druck bekannt zu machen, und an öffentlichen Or- ten anschlagen zu lassen beschlossen worden, in der Rath- Sitzung zu Görlitz, am 1. Februar 1806.

Der Rath allhier.

D
jungen
nern hi
Windbi
sich ang
den, so
und Un
wiederf
scheuche
unter f
genwär
unbefug
sen, in
Gärten
ernstlic
tretung
Contro
Geldbu
am 28



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7